

Kundmachung

Entsprechend dem Beschluss der Stadtvertretung vom 10. Dezember 2020 wird verordnet:

Vergnügungssteuerverordnung (Verordnung über die Erhebung der Vergnügungssteuer)

§ 1

Steuerpflichtige Veranstaltungen

Für folgende in Dornbirn stattfindenden Veranstaltungen bzw. Vergnügungen ist eine Steuer zu entrichten:

- a) der Volksbelustigung dienende Anlagen wie z. B. Karussells, Riesenräder, Achterbahnen, Geisterbahnen, Schaukeln aller Art, Schießbuden, Spielbuden aller Art, Kraftmesser udgl. auf nicht ständigen Vergnügungsplätzen, insbesondere bei Jahrmärkten, Messen und Volksfesten,
- b) Tanzveranstaltungen ohne lebende Musik,
- c) Varieté- und Stripteasevorführungen,
- d) das Aufstellen oder den Betrieb von Wettterminals und Glücksspielgeräten (§ 1 Abs. 2 und 3 Wettterminal- und Glücksspielgeräteabgabegesetz)

§ 2

Höhe der Steuer

- (1) Die Vergnügungssteuer beträgt 10 % des Eintrittsgeldes der steuerpflichtigen Veranstaltung.
- (2) Für das Aufstellen oder den Betrieb eines Wettterminals beträgt die Vergnügungssteuer für jedes einzelne Wettterminal 700,00 Euro für jeden angefangenen Kalendermonat, in dem das Wettterminal betrieben oder aufgestellt wird. Für das Aufstellen oder den Betrieb eines Glücksspielgerätes beträgt die Vergnügungssteuer für jedes einzelne Glücksspielgerät 1.000,00 Euro für jeden angefangenen Kalendermonat, in dem das Glücksspielgerät betrieben oder aufgestellt wird.

§ 3

Wirksamkeit

- (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2021 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Vergnügungssteuerverordnung der Stadt Dornbirn vom 20. Dezember 1994 und die Verordnung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer auf Wettterminals vom 24. Februar 2011 außer Kraft.

Bürgermeisterin
Dipl.-Vw. Andrea Kaufmann
Dieses Dokument ist elektronisch
unterschrieben.



Dieses Dokument wurde
amtssigniert. Informationen zur
Prüfung der elektronischen Signatur
und des Ausdrucks finden Sie unter
<http://www.dornbirn.at/amtssignatur>